

Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft

Die wichtigsten Fragen zur Förderung der Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit (FAQ nach den Richtlinien zum Programm Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft (RL TiB))

Allgemeine Hinweise und rechtliche Grundlagen zum Thema digitale Barrierefreiheit finden Sie im Handlungsleitfaden „Digitale Barrierefreiheit“ des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales

<https://www.stmd.bayern.de/service/handlungsleitfaden-digitale-barrierefreiheit/>

Auf der [Website der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer](#) finden Sie weitere Tipps und Informationen zur digitalen Barrierefreiheit sowie ein Verzeichnis von Dienstleistern.

1. Wer kann einen Antrag stellen:

Die Maßnahme richtet sich ausschließlich an die vier regionalen Tourismusverbände und die Träger der 36 Tourismusregionen in Bayern gemäß der Einteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik ungeachtet deren Rechtsform [Nr. 3.3 RL TiB)]

Hinweis:

Für den Online-Auftritt sind in der Regel die im Impressum der jeweiligen Tourismusregionen genannten Betreiber der Webseite verantwortlich und mit ihrem jeweiligen rechtlichen Träger antragsberechtigt.

Pro Tourismusregion kann nur **ein** Antrag gestellt werden, dieser kann sich allerdings auch auf die verschiedenen Internetauftritte der Subdestinationen erstrecken. Alle Vorhaben desselben Antragstellers/derselben Antragstellerin stellen eine Maßnahme dar [5.3 Satz 10].

Bitte geben Sie einen Hauptansprechpartner/eine Hauptansprechpartnerin an.

2. Beschreibung der Maßnahme

Gegenstand der Förderung [Nr. 2.3 RL TiB)] sind Maßnahmen zum Abbau von Zugangsbeschränkungen zu den Online-Angeboten und anderen digitalen Angeboten der Tourismusregionen.

Es wird sowohl

- die Ermittlung der notwendigen Anpassungen (Status-Quo-Analyse),
- die Beratung zur bestmöglichen Realisierung (begleitende Beratung) als auch
- die Umsetzung (Implementierung und ggf. Zertifizierung) sowie
- die Erstellung von barrierefreien Inhalten

gefördert, um ein möglichst großes Angebot an barrierefreien Digital-Angeboten der regionalen Tourismusverbände und der Tourismusregionen in Bayern zu schaffen (u. a. Webseiten, Audioguides, Videos).

Hinweis:

Die Maßnahme soll der Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit des Online-Angebots der Tourismusorganisationen dienen. Bitte beschreiben Sie die geplante Maßnahme möglichst genau im Hinblick auf:

- das **Ziel:** z.B. Feststellung der größten Defizite des derzeit bestehenden Angebots und Behebung der größten Hürden im Sinne der Barrierefreiheit wie verbesserte Bedienbarkeit der Webseiten, Videos mit Unterstützung für Gehörlose, Angebote in leichter Sprache, etc.

• die **Art der Maßnahme**: z.B. Audit zur Feststellung der Verbesserungspotentiale, Beratung zur Verbesserung der redaktionellen Barrierefreiheit durch Schulung des Redaktionsteams oder Beratung zu den technisch notwendigen Umprogrammierungen, Erstellung von barrierefreiem Content für das Tourismusmarketing z.B. durch Untertitelung und/oder Gebärdendolmetscher, geplante Stundenzahl, Anzahl der geplanten Workshop-Tage

• den **zeitlichen Umfang der Maßnahme**: z.B. geplanter Start und voraussichtliches Ende.

Dabei muss deutlich werden, wie genau die Maßnahme zur Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit beiträgt, also was das Ergebnis der Maßnahme sein soll (z.B. verbesserte Benutzerführung, zertifizierte Webseite, Konzept zur weiteren Entwicklung zur digitalen Barrierefreiheit, zusätzlicher Content, etc.)

Bitte verwenden Sie ggf. ein Beiblatt zum Antrag für die Erläuterung der Maßnahme.

3. Durchführungszeitraum:

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Einwilligung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn gilt mit der Übermittlung der Maßnahmenbeschreibung sowie der Kalkulation an die Bewilligungsstellen als erteilt. Aus dieser Zustimmungsfiktion kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. [Nr. 4.1 RL TiB]] Die geförderte Maßnahme muss bis Ende 2022 beendet und abgerechnet sein, d.h. die Rechnungen müssen bezahlt sein. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag des Zuwendungsempfängers eine Fristverlängerung zulassen [Nr. 6.1 RL TiB]].

Hinweis:

Die Auszahlung erfolgt in der Regel in einer Rate nach vorgelegten und geprüften Verwendungsnachweis (siehe auch Punkt 7 Sonstiges). Um eine Mittelauszahlung in 2022 zu gewährleisten, empfiehlt es sich, **das Maßnahmenende spätestens für Anfang September** zu planen.

Details zum Durchführungszeitraum werden durch die Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid geregelt.

4. Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den **zuwendungsfähigen Ausgaben** [Nr. 5.4 RL TiB]] zählen insbesondere:

- Test der digitalen Barrierefreiheit von Digital-Angeboten der regionalen Tourismusverbände und der Tourismusregionen in Bayern (Erhebung des Status Quo),
- begleitende Entwicklungsberatung zur (teilweisen) Herstellung der digitalen Barrierefreiheit,
- begleitende Entwicklungsberatung und Schulungen zur redaktionellen Barrierefreiheit,
- Zertifizierung der Barrierefreiheit von Webseiten,
- technische Implementierung von Funktionalitäten zur Verbesserung der barrierefreien Nutzbarkeit, Erstellung von barrierefreien Inhalten,
- Beratung (auch Schulung) und Realisierung von (teilweise) barrierefreien touristischen digitalen Anwendungen (z. B. Videos, Apps, Audioguides).

Förderfähig sind dabei nur die Beratungs- und technischen Umsetzungskosten, die der Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit oder der Erstellung von barrierefreien Inhalten dienen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen im Bereich Hardware.

Es dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die ohne staatliche Finanzierungshilfe nicht zustande kämen.

Hinweis:

Eine Maßnahme kann aus diversen Teilpaketen bestehen, die zu verschiedenen Zeitpunkten anfallen können (z.B. zuerst eine Fremdleistung für das Audit in 2021, danach Umsetzung inkl. Beratung (Fremdleistung, ggf. Eigenleistung) im Frühjahr 2022 und anschließende Erstellung von zusätzlichem Content im Sommer 2022), aber **in einem Antrag** erfasst werden müssen.

Allein durch eine Status-Quo-Analyse oder das Erkennen des Verbesserungsbedarfs ist der Zweck des Förderprogrammes „Abbau der Hürden“ noch nicht erreicht. Es muss daher auch immer mindestens eine konkrete Realisierungsmaßnahme Bestandteil des Projektantrages sein.

Die zur Förderung beantragten Leistungen müssen in engem Zusammenhang mit der Verbesserung der Barrierefreiheit stehen und diesem Zweck dienen. Auf eine Abgrenzung zu allgemeinen Programmierarbeiten, die z.B. nur der Modernisierung des Webauftritts dienen und nicht in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der digitalen Zugänglichkeit stehen, ist zu achten. Soweit eine sinnvolle Trennung möglich ist, sollten solche Bestandteile bereits aus der Fördermaßnahme ausgeklammert bleiben und nicht in den Förderantrag aufgenommen werden.

Weiteres hierzu sowie insbesondere eine beispielhafte Auflistung zuwendungsfähiger Ausgabenpositionen findet sich in Punkt 5. Ausgaben- und Finanzierungsplan.

5. Höhe der Zuwendung

Die Maßnahmen werden mit **75 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben und damit maximal 15.000 Euro bezuschusst. [Nr. 5.2 RL TiB)].

Investitionen können ab zuwendungsfähigen Ausgaben von **mindestens 5.000 Euro** gefördert werden. Die **maximale Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 20.000 Euro**, selbst wenn die gesamte Investitionssumme höher ist. [Nr. 5.3 RL TiB)].

Es sind Eigen- und Fremdleistungen förderfähig.

In jedem Fall sind mindestens zehn Prozent in Form echter Eigenmittel (bare Mittel des Antragstellers) in die Projektfinanzierung einzubringen, die nicht durch Eigenleistungen ersetzt werden können. Die Eigenleistungen dürfen 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Die Anteile beziehen sich jeweils auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Als Eigenleistungen gelten die Stundenentgelte nach TVöD.

6. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Hinweis:

Dem Antrag ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizulegen, der die geplanten Ausgaben (**Eigenleistungen bitte kennzeichnen und deren Höhe (in Euro) angeben**) und die Finanzierung (Zuwendung/Darlehen/Eigenmittel, ggf. eigener Personaleinsatz) aufzeigt.

Schema: Ausgaben- und Finanzierungsplan:

Ausgaben (ggf. mit jeweiliger Angabe von Eigenleistungen und deren Höhe)	Euro
Ermittlung des Handlungsbedarfs	
z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Status Quo –Analyse • Audit 	
Beratung/ Schulung	
z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schulung zur redaktionellen Barrierefreiheit (Texte erstellen, leichte Sprache etc.) • begleitende Entwicklungsberatung zur technischen Umsetzung • begleitende Entwicklungsberatung zur redaktionellen Umsetzung • Beratung zur Entwicklung von barrierefreien touristischen digitalen Anwendungen 	
Implementierung/technische Umsetzung	
z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Programmierung von Microseiten • Änderung der Webseitenstruktur • Anpassung des Layouts • verschiedene Zugangswege zu den barrierefreien Inhalten • Realisierung von (teilweise) barrierefreien touristischen digitalen Anwendungen (z. B. Apps, Audioguides). 	
Zertifizierung	
z.B. Zertifizierung der Barrierefreiheit von Webseiten und/oder digitalen Anwendungen	
Erstellung von weitestgehend barrierefreien Content	
z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Videos mit Gebärdensprache und Untertitel • barrierefreie PDF 	
Gesamtausgaben	

Finanzierung	
Beantragte Zuwendung (75 Prozent, max. 15.000 Euro)	
sonstige Mittel (Darlehen, Kredite,...)	
Eigenanteil davon	
<ul style="list-style-type: none"> • Eigenmittel (min. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten) • Eigenleistung 	
Gesamtfinanzierung :	

7. Sonstiges/ Erklärungen

DAWI-De-MINIMIS

Die beantragte Zuwendung soll als DAWI-De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 (ABl. EU L 114/8 vom 26.04.2012) ausgereicht werden. Danach müssen gemäß Art. 2 vorgenannter Verordnung Beihilfen an Unternehmen für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bis zu einem Beihilfebetrug von einschließlich EUR 500.000 in drei Steuerjahren nicht bei der Europäischen Kommission zur

Genehmigung angemeldet werden. In den Höchstbetrag sind auch De-minimis-Beihilfen auf Basis weiterer De-minimis-Verordnungen (d.h. hier der VO (EU) Nr. 1470/2013) einzubeziehen. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind solche marktbezogene Tätigkeiten, die zumindest auch im Interesse der Allgemeinheit und zum Wohl der Bevölkerung als Ganzes erbracht werden und vom Markt nicht in der gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden (Marktversagen).

Hinweis: Die entsprechende DAWI-De-minimis-Erklärung zur Prüfung der De-minimis-Fähigkeit des Antragstellers ist auszufüllen und kann auch unter

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Foerderprogramme/Dokumente/2016_02_DAWI-De-minimis_Erklaerung.pdf heruntergeladen werden.

Maßnahmenbeginn

Die Einwilligung zum förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn gilt mit der Übermittlung der Maßnahmenbeschreibung sowie der Kalkulation an die Bewilligungsstelle als erteilt. Aus dieser Zustimmungsfiktion kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. [Nr. 4.1 RL TiB)].

Mehrfachförderung

Eine Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen. Daher darf für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, anderer Länder, des Bundes, der EU oder Fördermitteln eines sonstigen Dritten beantragt oder in Anspruch genommen werden (beispielsweise Digitalbonus Bayern, Investitionsförderung im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe). Das gilt nicht für öffentliche Darlehen und Bürgschaften der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der LfA Förderbank Bayern. [Nr. 7 RL TiB)].

Zuständige Bewilligungsstellen

Die Förderungen werden durch die zuständigen Regierungen vollzogen [Nr. 8.1 RL TiB)].

Auszahlung der Fördermittel und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung erfolgt in der Regel in einer Rate. Dem Mittelabruf ist ein Bericht über den Abschluss der Maßnahme und der Verwendungsnachweis einschließlich Kopien der wesentlichen Belege beizufügen; die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten. Details hierzu werden im Bewilligungsbescheid geregelt.

Die Mittelauszahlung erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises [Nr. 8.4 TiB)].